


MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter November 2015

Drucken



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Newsletter setzen wir unsere Serie zur Zollrechtsreform fort, mit der wir seit Jahresmitte über die Neuerungen im Zollrecht informieren. Das Thema „Zollschuldrecht“, das wir in diesem Newsletter behandeln, hat im Zuge der Reform umfassende Änderungen erfahren. Wegen der Erweiterung des Kreises möglicher Zollschuldner sollten Unternehmen ihre bestehenden Organisationsstrukturen überprüfen.

Wenn Sie sich noch umfangreicher über die Neuerungen zum Jahreswechsel informieren wollen, empfehlen wir Ihnen unser nunmehr zum 9. mal erscheinendes **Jahrbuch Außenwirtschaft + Zoll 2016**, das im Januar 2016 im Bundesanzeiger Verlag erscheinen wird sowie unsere **Jahrestagung Außenwirtschaft + Zoll 2016**, die wir im Anschluss daran ebenfalls mit dem Bundesanzeiger Verlag in mehreren Städten anbieten. Wir werden darin nicht nur auf alle Änderungen aus dem Bereich des Zolls inklusive der aktuellen Zollrechtsreform eingehen, sondern auch alle Neuerungen aus dem Außenwirtschaftsrecht, der Umsatzsteuer sowie neuste Entwicklungen im Recht der innerbetrieblichen Organisation (Compliance) darstellen.

Ein Urteil des EuGH aus diesem Sommer (25.06.2015 - Rs. C-187/14) klärt die Fragestellung, ob die Einfuhrumsatzsteuer für Spediteure von der Vorsteuer für die abgewickelte Ware abzuziehen ist. Lesen Sie im Weiteren, welche Bereiche von diesem Urteil nicht betroffen sind und welche Schlüsse sich daraus auf die zukünftige Behandlung dieser Frage durch die Zollverwaltung ergeben könnten.

Das Steueränderungsgesetz 2015 lässt § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz entfallen, der die juristischen Personen des öffentlichen Rechts weitgehend von der Umsatzsteuerpflicht befreite und dadurch Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen konnte. Allerdings schafft der Gesetzgeber einen weichen Übergang zu dem neuen § 2b UStG durch eine lange Übergangszeit. Nicht nur für die betroffenen Institutionen und Wettbewerber, auch für die Geschäftspartner juristischer Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Kommunen, ändert die Neuregelung die Geschäftspraxis.

Wir informieren Sie heute zudem über den neuesten Stand beim Iran-Embargo.

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Unsere Themen

Zollschuldentstehung und Zollschuldner nach UZK

Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer beim Spediteur

Änderung des Umsatzsteuergesetzes - Besteuerung von Kommunen und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Möllenhoff Rechtsanwälte
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46
48143 Münster
Tel.: +49 251-85713-0
Fax.: +49 251-85713-10

Email: info@ra-moellenhoff.de

Das Anmeldeformular für die **Jahrestagung Außenwirtschaft + Zoll 2016** können Sie [hier](#) herunterladen.



Iran-Embargo – Aktueller Stand

Zollschuldentstehung und Zollschuldner nach UZK

Zollschuldner nach UZK

Nach der Begriffsdefinition des Art. 5 Nr. 19 UZK ist Zollschuldner eine zur Erfüllung der Zollschuld verpflichtete Person. In Deutschland wird sich der Kreis derer, die zur Erfüllung einer Zollschuld herangezogen werden können, mit dem Inkrafttreten des UZK zum 01. Mai 2016 erweitern.

Zollschuldner ist im Fall ordnungsgemäßen Verhaltens nach Art. 77 Abs. 3 UA 1 UZK der Anmelder und im Fall der indirekten Vertretung auch die Person, in deren Auftrag die Zollanmeldung abgegeben wird. Der Vertretene kann also neben dem Vertreter, der die Zollanmeldung im eigenen Namen (Art. 18 Abs. 1 UA 2 UZK) und damit als „Anmelder“ abgibt, gesamtschuldnerisch (Art. 84 UZK) als Zollschuldner in Anspruch genommen werden.

Neu ist die Regelung in Art. 77 Abs. 3 UA 2 UZK, wonach auch die Person Zollschuldner wird, die in dem Fall, dass Einfuhrabgaben aufgrund der Angaben in der Zollanmeldung nicht erhoben wurden, die für die Anmeldung erforderlichen Angaben geliefert hat, wenn diese Person gewusst hat oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie unrichtig waren.

Neu ist, dass diese Regelung nun zwingend in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzuwenden ist. Nach dem Recht des ZK konnten die Mitgliedstaaten diese Erweiterung möglicher Zollschuldner durch nationales Recht festlegen. Deutschland hatte von dieser Regelungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Personen, die dem Anmelder die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben geliefert haben, aber nicht Anmelder oder indirekte Vertreter waren, konnten in Deutschland daher bislang nicht als Zollschuldner in Anspruch genommen werden (FG München, Urteil vom 19. Dezember 2001 - 3 K 3449/98).

In konsequenter Fortführung dieser neuen Erweiterung bei grundsätzlich ordnungsgemäßigem Verhalten werden nach dem Recht des UZK auch Personen zu Zollschuldnern, die im Fall von Verstößen gegen zollrechtliche Vorschriften falsche Angaben liefern, Art. 79 Abs. 4 UA 2 UZK.

Im Fall von Verstößen wird der Kreis der Zollschuldner zudem dadurch erweitert, dass gemäß Art. 79 Abs. 3 Buchst. b) UZK auch Personen einbezogen werden, die für Rechnung der verpflichteten Person gehandelt haben. Dies können sowohl die Vertreter in den Fällen direkter oder indirekter Stellvertretung sein, denkbar sind aber auch weitere Personen, die „für Rechnung“ des Pflichtigen tätig sind.

Lieferung falscher Angaben

Falsche Angaben können sich auf den Zollwert / Zolltarif oder auf fehlerhafte Präferenznachweise beziehen.

In welchen Fällen von einem „Wissenmüssen“ auszugehen ist, wird weder im UZK noch in den ergänzenden Rechtsakten näher definiert. Der UZK sieht - ebenso wie die bislang fakultative Regelung im ZK - vor, dass die Person, die die fehlerhaften Angaben geliefert hat, „vernünftigerweise“ hätte wissen müssen, dass sie unrichtig waren. Der EuGH hat entschieden, dass diesbezüglich das Verhalten eines verständigen und sorgfältigen Wirtschaftsteilnehmers als Maßstab anzulegen ist (Urteil vom 17. November 2011 - C-454/10). Persönliche Unkenntnis des „Datenlieferanten“ wird künftig nicht zu einer Gutgläubigkeit führen.

Möglichkeiten des Unternehmens

Durch die Schulung ihrer Mitarbeiter können deutsche Unternehmen künftig dafür sorgen, dass die für die Weitergabe von Daten verantwortlichen Personen nach Möglichkeit den Kenntnisstand eines „verständigen und sorgfältigen Wirtschaftsteilnehmers“ erlangen. Die Bedeutung und Tragweite der

Verwendung und Weitergabe falscher Angaben ist den Mitarbeitern insbesondere vor der anstehenden Erweiterung der Zollschuldnerschaft deutlich zu machen.

Zudem ist es wichtig, die Abläufe im Unternehmen so zu organisieren, dass die zuständigen Mitarbeiter und Organe die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhalten, damit fehlerhafte „Datenlieferungen“ möglichst vermieden werden können. Die Abläufe sollten durch Arbeits- und Organisationsanweisungen entsprechend dokumentiert und im Rahmen regelmäßiger Audits überprüft werden.

Bei der Erarbeitung und Dokumentation geeigneter Organisationsstrukturen für die informatorischen und sonstigen Prozesse im Zoll- und Exportbereich sowie bei der Schulung Ihrer Mitarbeiter sind wir gerne behilflich. Sprechen Sie uns an!

Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam

Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer beim Spediteur

Der EuGH hat in einem Urteil vom 25.06.2015 - Rs. C-187/14, das im Wesentlichen zollrechtliche Fragestellungen betraf, zu der Frage entschieden, ob ein Spediteur berechtigt sein kann, Einfuhrumsatzsteuer für von ihm abgewickelte Waren als Vorsteuer abzuziehen. Der EuGH hat diese Frage nun verneint.

Zum Vorsteuerabzug der Einfuhrumsatzsteuer hat der EuGH festgestellt, dass Art. 168 e) MwStSystRL vom Wortlaut für dieses Recht eine Einfuhr der Gegenstände für Zwecke der besteuerten Umsätze des Steuerpflichtigen verlange. Der ständige Rechtsprechung zum Mehrwertsteuerrecht folgend legt er dies aus als Eingangsleistungen, deren Kosten Eingang in den Preis der Ausgangsumsätze fänden. Da der Wert der beförderten Ware nicht zu den Kosten des Beförderungsentgelts gehöre, seien die Voraussetzungen des Abzugsrechts aus Sicht des EuGH im zu entscheidenden Fall nicht erfüllt.

Sowohl Rechtsprechung als auch Verwaltung sind in Deutschland der Ansicht, dass zum Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer nur derjenige berechtigt ist, der als Unternehmer im Zeitpunkt der Einfuhr umsatzsteuerliche Verfügungsmacht innehatte (vgl. Abschn. 15.8. Abs. 5 UStAE), was zur Folge hat, dass Spediteure, Lagerhalter oder auch Mieter einer beweglichen Sache, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Ausnahmen gelten bei bestimmten Lohnveredelungsfällen, in denen ein inländischer Lohnveredler das Abzugsrecht hat, allerdings gilt dies nur, wenn die Ware entweder wieder in das Drittlandsgebiet gelangt oder wenn sie im Inland weiter geliefert wird (vgl. Abschn. 15.8. Abs. 8 UStAE). Nicht ausdrücklich geregelt sind Fälle, in denen sich einer Behandlung eine innergemeinschaftliche Lieferung anschließt.

Zur Zeit sind noch zwei verbundene Verfahren des FG Hamburg beim EuGH anhängig (Rs. C-226/14 „Eurogate Distribution GmbH“ und Rs. C-228/14 „DHL Hub Leipzig“), allerdings ist nach der oben genannten EuGH Entscheidung eher zu erwarten, dass vermutlich auch in diesen beiden Verfahren kein Vorsteuerabzug gewährt werden wird. Die Problematik sollte daher weitgehend, leider zu Lasten der Spediteure, geklärt sein.

Was letztlich aber bleibt ist die Frage, ob die Ansicht des EuGH auch für andere Fälle ohne Verfügungsmacht gelten muss, denn die Mehrwertsteuersystemrichtlinie und das oben genannte Urteil verlangen dies gerade nicht. Der EuGH stellt darauf ab, ob bezogene Leistungen Kostenelemente der besteuerten Tätigkeit sind. Bedeutsam kann dies für den Mieter von Gegenständen für sein Unternehmen sein.

Verfasser: Rechtsanwalt Heiko Panke, Fachanwalt für Steuerrecht

Änderung des Umsatzsteuergesetzes - Besteuerung von Kommunen und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Bundestag und Bundesrat haben sich auf einige politisch lang umstrittene Änderungen des Steuerrechts geeinigt, die als Steueränderungsgesetz 2015 verkündet worden sind, Bundesgesetzblatt 2015 Teil I Nr. 43 vom 05.11.2015, Seite 1834. Der Entwurf hatte zunächst den Namen „Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ getragen.

Insbesondere eine relevante umsatzsteuerliche Frage der letzten Jahre wird gesetzlich neu geregelt. Bisher war es so, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts, z.B. Kommunen, nur unter der Voraussetzung umsatzsteuerlich als Unternehmer galten, dass sie Tätigkeiten im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art entfalteten. Das Umsatzsteuergesetz verwies hierbei auf das Körperschaftsteuergesetz. Die Tätigkeit musste sich in der Gesamttätigkeit der juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich herausheben. Nur unter diesen Voraussetzungen hatten solche Institutionen umsatzsteuerliche Pflichten und Rechte wie das Ausstellen von Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis und Vorsteuerabzug. Dieser bisherige § 2 Abs. 3 UStG wird aufgehoben.

Bereits seit einigen Jahren haben der Europäische Gerichtshof und der Bundesfinanzhof hierzu geurteilt, dass § 2 Abs. 3 UStG europarechtskonform auszulegen und anzuwenden sei. Das führte dazu, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts häufiger als bisher umsatzsteuerlich als Unternehmer galten, was diesen Institutionen das Recht auf Vorsteuerabzug verschaffte und auch ihren Geschäftspartnern die Möglichkeit eröffnete, bei dem wechselseitigen Austausch von Leistungen die dann von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgewiesene Umsatzsteuer im Rahmen des Vorsteuerabzugs geltend zu machen. Durch den Unternehmerstatus kann in einigen Fällen die Umsatzsteuerlast als Kostenfaktor eliminiert werden.

Diese Rechtsprechung ist jedoch in der Verwaltungspraxis in der Regel nicht umgesetzt worden. Hintergrund der verzögerten Anwendung dieser Rechtsprechung insbesondere auf Kommunen ist, dass viele gerade kleinere Kommunen mit der Erfüllung der umsatzsteuerlichen Pflichten überfordert scheinen. Andere Kommunen dagegen haben auch in der Vergangenheit versucht, als umsatzsteuerlicher Unternehmer zu gelten, um die Vorsteuer etwa aus Bauprojekten vom Finanzamt zurückzuerhalten. Dies kann möglicherweise zu Mindereinnahmen des Fiskus führen.

Seit mehreren Jahren hat eine Arbeitsgruppe von Bund und Ländern über dieses Problem beraten und nunmehr zu der Gesetzesänderung gefunden. Ob die Vorschrift in dieser Form europarechtskonform ist, wird voraussichtlich von einem Gericht entschieden werden müssen. Es wird nunmehr gemäß der Rechtsprechung auf eine mögliche Wettbewerbsverzerrung abgestellt, die durch den fehlenden Unternehmerstatus verursacht werden kann. Das Gesetz führt eine Bagatellgrenze von 17.500 Euro aus gleichartigen Umsätzen der juristischen Person des öffentlichen Rechts ein, bis zu der eine Wettbewerbsverzerrung nicht vorliege.

Für Kommunen und andere juristischen Personen des öffentlichen Rechts bedeutet die Gesetzesänderung, dass sie sich mit ihren umsatzsteuerlichen Rechten und Pflichten auseinandersetzen müssen, wenn dies noch nicht geschehen ist. Zwar tritt der neue § 2b UStG am 01.01.2016 in Kraft gemäß Art. 18 Abs. 4 des Steueränderungsgesetzes 2015. In § 27 des Umsatzsteuergesetzes wird aber eine Übergangsvorschrift aufgenommen, nach der § 2 Abs. 3 UStG im Jahr 2016 zunächst weiterhin gilt. Erst auf Umsätze, die ab dem 01.01.2017 ausgeführt werden, ist die neue Vorschrift des § 2b anzuwenden. Die Übergangszeit wird sogar bis Ende des Jahres 2020 verlängert, indem eine juristische Person des öffentlichen Rechts einmalig erklären kann, dass sie § 2 Abs. 3 in der bisherigen Fassung für sämtliche ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Dieses Erklärungsrecht darf nur einmal ausgeübt werden und die Erklärung darf nicht beschränkt werden auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen. Eine Kommune muss diese Erklärung bis zum 31.12.2016 abgeben. Die Erklärung darf widerrufen werden; der Widerruf wirkt nicht sofort, sondern ab dem Beginn des darauf folgenden Kalenderjahrs. Die Übergangszeit endet somit erst zum 01.01.2021.

Für Unternehmer, die mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts Geschäfte machen, bedeutet die Gesetzesänderung, dass jedenfalls bis 2021 weiterhin eine Gemengelage aus altem und neuem Recht bestehen wird, das zudem vom Europarecht überlagert wird. Es wird weiterhin zu Situationen kommen können, in denen die Leistungen der Unternehmer durch die Umsatzsteuer für die Kommunen versteuert werden, während eine Gegenleistung der Kommune ohne Umsatzsteuer erfolgen kann und keinen Vorsteuerabzug zulässt. Preise, Kosten und Wettbewerbssituation werden dadurch beeinflusst, insbesondere wenn die Verwaltungspraxis der Bundesländer unterschiedlich ist.

In solchen Situationen kann zum einen durch die Gestaltung der Geschäfte die Umsatzsteuerzahllast möglicherweise gesteuert werden und zum anderen Rechtsschutz bei den Gerichten gesucht werden. Auch bei der künftigen Anwendung von § 2 Abs. 3 UStG bis 2021 ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs zur europarechtskonformen Auslegung dieser Vorschrift zu beachten.

Bei der umsatzsteuerlichen Gestaltung Ihrer Geschäfte und der Durchführung von Betriebsprüfungen beraten und vertreten wir Sie gerne und erheben für Sie Klage vor den Gerichten, wenn dies notwendig ist.

Verfasser: Rechtsanwalt Arne Kiehn, Fachanwalt für Steuerrecht

Iran-Embargo – Aktueller Stand

Nachdem die Vertreter der Länder China, Frankreich, Deutschland, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten unter Beteiligung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik bereits seit Mitte 2013 mit dem Iran verhandelt hatten, einigten sich die Beteiligten am 14. Juli 2015 im Wiener Übereinkommen auf einen Aktionsplan (Joint Comprehensive Plan of Action - JCPOA). Darin wurde ein Fahrplan festgelegt, in welchen Schritten die Umsetzung der Lockerungen gegenüber dem Iran vonstatten gehen soll. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat im Rahmen seiner Resolution UNSCR 2231 (2015) den JCPOA gebilligt.

Die Europäische Union war aufgrund des Wiener Übereinkommens und der Resolution UNSCR 2231 (2015) verpflichtet, bis zum sog. „Adoption Day“ am 18. Oktober auf Grundlage des Wiener Übereinkommens Rechtsakte zur Aussetzung bzw. Aufhebung von Wirtschafts- und Finanzsanktionen sowie Personen- und Unternehmenslistungen bezüglich der bestehenden Iran-Sanktionen zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung des Beschlusses (GASP) 2015/1863 des Rates vom 18. Oktober 2015 (EU-Amtsblatt L 274/174) sowie der VO (EU) Nr. 2015/1861 zur Änderung der Iran-Embargo VO (EU) Nr. 267/2012 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1862 zur Durchführung der Iran-Embargoverordnung vom selben Tag (EU-Amtsblatt L 274/1, 274/161) ist die Europäische Union diesen Verpflichtungen nachgekommen.

Nach Art. 2 UA 2 des Beschlusses (GASP) 2015/1863 sollen die Lockerungen erst dann gelten, wenn die Internationale Atomenergiebehörde (IAEO) dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bestätigt hat, dass der Iran die Maßnahmen gemäß Anhang V Nummern 15.1 bis 15.11 des JCPOA getroffen hat. Der Tag des Geltungsbeginns wird im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden.

Dadurch ist eine Übergangssituation entstanden. Auf der einen Seite sollen alle bestehenden Beschränkungen aufgehoben werden. Auf der anderen Seite muss sichergestellt werden, dass der Iran seine Auflagen aus dem JCPOA erfüllt und die dort genannten Atomanlagen abbaut. Aus diesem Grund fallen die bestehenden Beschränkungen insoweit weg als dass diese nicht in Zusammenhang zu Nuklearanwendungen stehen. Für solche Exporte und Dienstleistungen sowie für finanzielle Unterstützung in diesem Zusammenhang, die den Wiedereinstieg des Irans in die alte Nukleartechnologie fördern könnten, gilt ab dem „Implementation Day“ eine neue Form der Genehmigungspflicht bzw. Verbote.

Im Einzelnen wird - kurzgefasst – Folgendes gelten:

Zunächst einmal werden die Art. 2, 3 und 4 des bestehenden Iran-Embargos (VO Nr. 267/2012) gestrichen werden. Art. 2 legte bislang fest, dass die Güter des Anhangs I oder II nicht in den Iran oder an iranische Personen exportiert werden dürfen. Bei den Gütern des Anhangs I handelt es sich um den gleich lautenden Anhang I der EG-Dual-Use-VO. Es gilt nunmehr die Genehmigungspflicht, die für alle Exporte aus der EU ohnehin gilt. Bei den Gütern des Anhangs II der bestehenden Iran-Embargoverordnung handelt es sich um solche Güter und Technologien, die der Urananreicherung, der Wiederaufbereitung oder Schwerwasser, der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit anderen Fragen dienen können. Diese Liste fällt ebenfalls weg. Eine ähnliche Zielrichtung verfolgt die Listung des Anhangs III. Gemäß Art. 3 gilt für die dortigen Güter eine Genehmigungspflicht. Durch Art. 4 wurde der Import vorgenannter Güter des bestehenden Anhangs I oder II aus dem Iran bislang beschränkt.

Stattdessen wird eine neue Genehmigungspflicht eingefügt, die für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Gütern und Technologien gilt, die auf dem neu zu schaffenden Anhang I genannt sind. Dort befinden sich nunmehr solche Güter, die auf der Liste der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (Nuclear Supplier Group) genannt sind. Die Details dazu regeln die neuen Artikel 2a bis c. Ausgenommen sind Materialien, die für die im JCPOA genehmigten Anlagen „Fordo“ und „Arak“ gedacht sind, Art. 2d. Um den Iran von weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit Schwerwasserreaktoren bzw. möglicher militärischer Nutzung der Nukleartechnik abzuhalten, werden weitere Listen, Anhang II und Anhang III, dem Embargo beigelegt. Hier gilt eine Genehmigungspflicht (Anhang II) bzw. ein Verbot (Anhang III) in Bezug auf den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr der dort genannten Güter und Technologien. Für beide Listen gilt, dass technische Unterstützung, Vermittlungsdienstleistungen und die Bereitstellung von Finanzmitteln ebenfalls betroffen sind. Ausnahmen können insbesondere genehmigt werden für Handlungen im Zusammenhang mit Leichtwasserreaktoren.

Es gilt ein Verbot für vorgenannte Handlungen in Bezug auf die gemeinsame Militärgüterliste der EU.

Eine Genehmigungspflicht besteht für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von im Anhang VIIA aufgeführter Software. Genehmigungspflichtig sind auch die in dem neuen Anhang VIIB aufgeführten Tätigkeiten des Verkaufs, der Lieferung, der Weitergabe oder der Ausfuhr von Graphit, Rohmetallen oder Metallhalberzeugnissen. Dies umfasst ebenfalls die Bereitstellung technischer Hilfe, Vermittlungsdienstleistungen und Bereitstellung von Finanzmitteln.

Es wird weiterhin Personenlisten geben. Unter anderem ist es verboten, den in den Anhängen VIII und IX aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen spezialisierte Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr zu erbringen, die für den Austausch von Finanzdaten verwendet werden (Art. 23 Abs. 4). Sämtliche Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die im Eigentum oder Besitz der in Anhang XIII aufgeführten Personen, Organisationen und Einrichtungen stehen oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, werden eingefroren. Gleiches gilt für die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen der Personen, Organisationen und Einrichtungen, die im Anhang XIV aufgeführt sind. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Personen, die sich an proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans beteiligt haben. Sämtlichen gelisteten Personen dürfen weder mittelbar noch unmittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen. Es gelten die übrigen sonstigen Regelungen in Bezug auf Finanzsanktionen auch hier.

Die übrigen Finanztransferbeschränkungen, Melde- bzw. Genehmigungspflichten, werden aufgehoben.

Hinweis:

Da die zuvor beschriebenen Änderungen zwar erlassen, aber noch nicht in Kraft

sind, stellt sich die Frage, wie Unternehmen im Hinblick auf die Öffnung des Marktes reagieren sollten. Wichtig ist zunächst, die bestehenden Regeln nach wie vor einzuhalten. Ganz besondere Bedeutung entfaltet hier die Beschreibung der beschränkten Handlungen. Im Rahmen des bestehenden Embargos sind Vertragsabschlüsse sowie Exporte betroffen. Das bedeutet, sollte ein Geschäft unter das Iranembargo fallen, ist nicht nur die Ausfuhr der Ware in den Iran, sondern bereits der Abschluss des Vertrags genehmigungspflichtig oder verboten. Rein praktisch macht diese Beschränkung an der Abgabe oder der Annahme eines Angebots fest. Es ist wichtig, durch spezielle vertragliche Klauseln die Bindungswirkung etwaiger Angebote so lange auszusetzen bis die Embargoregeln verbindlich gelockert wurden und dem Abschluss des Vertrages nicht mehr im Wege stehen.

Wir haben bereits für zahlreiche Mandanten die Liefer- und Einkaufsbedingungen in Bezug auf diese spezielle Situation angepasst. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen,
so klicken Sie bitte [hier](#).